OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652967/5/WP/SNI

Datum:
Linz, 26. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des N M, vertreten durch Rechtsanwalt x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10. Oktober 2023, GZ: BHVBVerk-2023-312498/5-Pl, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Entziehung der Lenkberechtigung der Klassen AM und B mit Ablauf des Jänner 2025 endet. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Darüber hinaus wird der Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend ergänzt, als der Bf gemäß § 24 Abs 3 Z 1 FSG verpflichtet wird, vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung eine Nachschulung zu absolvieren.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit nunmehr in Beschwerde gezogenem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (belangte Behörde [bB]) vom 10. Oktober 2023, GZ: BHVBVerk-2023-312498/5-Pl wurde dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von 3 Jahren und 5 Monaten ab Zustellung des Bescheides entzogen und aufgetragen, sich vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung amtsärztlich untersuchen zu lassen und zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens einen Facharztbefund für Psychiatrie beizubringen. Die bB ordnete weiter an, der Bf habe seinen Führerschein unverzüglich nach Bescheidzustellung bei ihr abzuliefern. Gleichzeitig wurde eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung für die Dauer von einem Jahr ab Zustellung des Bescheides entzogen. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde erkannte die bB ab.

Begründend führte die bB aus, der Bf sei mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 6. Juli 2023 wegen der unter Punkt II.1. dargestellten Taten zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten verurteilt worden. Mangels Rechtskraft dieses Urteils sei als Vorfrage zu beurteilen, ob der Bf die ihm im Urteil zur Last gelegten Verbrechen begangen habe, wobei die bB zum Ergebnis gelangt sei, der Bf habe die vorgeworfenen Taten begangen und besitze die erforderliche Verkehrszuverlässigkeit nicht mehr.

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde, mit welcher der Bf im Wesentlichen vorbringt, die festgesetzte Verkehrsunzuverlässigkeit von 48 Monaten sei zu hoch und wäre ein Zeitraum von 15-18 Monaten angemessen. Die Dauer einer allfällig verhängten Strafhaft sei unabhängig von der Verkehrsunzuverlässigkeit zu betrachten. Bei der Bewertung der Rechtssache durch die bB habe diese übersehen, dass eine allfällige strafrechtliche Verantwortung des Bf nicht unmittelbar herangezogen werden dürfe. Die bB hätte ein eigenständiges Beweisverfahren durchführen müssen, weshalb eine unrichtige Beweiswürdigung sowie Nichtigkeit vorläge.

2. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu treffen.

3.1. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 22. Jänner 2024 wurde das Beschwerdeverfahren gemäß §§ 38 AVG iVm 17 VwGVG bis zur rechtskräftigen Erledigung des Rechtsmittelverfahrens gegen das Urteil des Landesgerichts Wels ausgesetzt um die Beantwortung der Vorfrage, ob

der Bf ein Verbrechen gemäß § 28a SMG begangen hat und welche Strafe aufgrund dieses Verbrechens über ihn verhängt wird, durch das zuständige Gericht abzuwarten.

3.2. Mit 28. Februar 2024 wurde eine Strafkarte sowie das Urteil des Landesgerichts Wels vom 6. Juli 2023 betreffend den Bf an das Landesverwaltungsgericht übermittelt. In der Strafkarte ist der Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils mit 18. Jänner 2024 festgehalten.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf wurde mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichts Wels vom 6. Juli 2023, 13 Hv 52/23 k, wegen
1. des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 5. Fall, Abs 2 Z 3 SMG
2. des Vergehens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 15 Abs 1, § 28 Abs 1 1. und 2. Fall SMG und
3. den Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 1. und 2. Fall SMG
unter Anwendung der §§ 28 Abs 1 sowie 39 Abs 1 und 1a StGB nach dem Strafsatz des § 28a Abs 2 SMG zu einer Freiheitsstrafe von 4 ½ Jahren verurteilt. [Urteil des Landesgerichts Wels, Strafkarte]

In dem im Akt aufliegenden Urteil des Landesgerichtes Wels findet sich eine umfassende Begründung. Demnach hat der Bf in Regau und anderen Orten des Bundesgebietes vorschriftswidrig Suchtgift
1. in einer das 15-fache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge anderen überlassen, und zwar der Bf alleine zwischen zumindest Jänner und Februar 2022 rund 85g Cannabiskraut mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von zumindest 13,85 % THCA und 1,05% Delta-9-THC sowie gemeinsam mit einer anderen Person in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken zwischen Februar 2022 und März 2023 zumindest 6.000g Cannabiskraut mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von zumindest 13,85 % THCA und 1,05% Delta-9-THC, indem es überwiegend gewinnbringend an Abnehmer verkauft wurde;
2. in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge mit dem Vorsatz, dass es in Verkehr gesetzt werde, erworben und besessen, wobei es beim Versuch geblieben ist, gemeinsam mit einer anderen Person in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken am 20. Jänner 2023 zumindest 1.500g Cannabiskraut mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von zumindest 13,85 % THCA und 1,05% Delta-9-THC;

3. erworben und besessen, nämlich zwischen April 2021 und 15. März 2023 Cannabiskraut.
Das Landesgericht wertete das Zusammentreffen strafbarer Handlungen sowie das erhebliche Überschreiten des 15-fachen der Grenzmenge, die einschlägigen Vorverurteilungen und den raschen Rückfall als erschwerend. Mildernd wurde die geständige Verantwortung berücksichtigt. [Urteil des Landesgerichts Wels]

Der Bf wurde mit Urteil des Landesgerichts Wels, 15 Hv 87/17p vom 27. Juli 2017, wegen §§ 83 Abs 1, 105 Abs 1 StGB schuldig gesprochen, wobei der Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe bei einer Probezeit von zwei Jahren erfolgte. Mit Urteil des Landesgerichts Wels zu 13 Hv 7/19m von 10. April 2019 wurde der Bf wegen §§ 28a Abs 1 5. Fall SMG zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten verurteilt, wobei acht Monate bedingt unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren nachgesehen wurden. Darüber hinaus wurde der Bf mit Urteil des Landesgerichts Wels, 13 Hv 92/19m vom 7. August 2019, wegen §§ 15, 87 Abs 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten verurteilt. [Urteil des Landesgerichts Wels]

Dem Bf wurde mit 9. Jänner 2023 die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B erteilt und befindet sich dieser bis 9. Jänner 2026 in der Probezeit. [Führerscheinregister]

2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, aus welchem sich der für die Entscheidung wesentliche und unbestrittene Sachverhalt zur Gänze ergibt. Insbesondere ergeben sich die obigen Feststellungen aus dem Urteil des Landesgerichts Wels vom 6. Juli 2023 zu 13 HV 52/23 k, der Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils ergibt sich aus der übermittelten Strafkarte betreffend den Bf. Darüber hinaus hat das Landesverwaltungsgericht Einsicht in das zentrale Führerscheinregister genommen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da der relevante Sachverhalt für die Lösung der gegenständlichen Rechtsfrage der Verkehrszuverlässigkeit unbestritten feststeht und keine weitere Klärung des Sachverhalts hätte bewirkt werden können. Zudem ist das Verwaltungsgericht an rechtskräftige Entscheidungen, wie im gegenständlich zu beurteilenden Fall, gebunden. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (VwGH 19.10.2022, Ra 2022/04/0080).

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz (FSG) bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

1.2. Nach § 24 Abs 1 FSG ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, die Lenkberechtigung zu entziehen oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig […].

1.3. Laut § 24 Abs 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a eine Nachschulung anzuordnen, wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt. […] Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. […] Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. […] Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. […]

1.4. Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. […]

1.5. Nach § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von

Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder durch einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

1.6. Laut § 7 Abs 3 Z 11 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

1.7. Gemäß dem ersten Teilsatz des § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

1.8. Nach § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

2. Vorliegen einer bestimmten Tatsache iSd § 7 Abs 1 und 3 FSG

2.1. Unabdingbare Voraussetzung für die Verneinung der Verkehrs-zuverlässigkeit ist, wie der Wortlaut des § 7 Abs 1 FSG unmissverständlich zum Ausdruck bringt, das Vorliegen zumindest einer bestimmten Tatsache iSd § 7 Abs 3 FSG (VwGH 23.05.2006, 2004/11/0201; 14.09.2004, 2004/11/0134; 23.11.2011, 2009/11/0263).

2.2. Aufgrund der seit 18. Jänner 2024 rechtskräftigen Verurteilung durch das Landesgericht Wels steht für das Landesverwaltungsgericht fest, dass der Bf nach § 28a SMG verurteilt wurde und dieser eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 11 FSG begangen hat. Es ist aufgrund der oben dargestellten Bindung an dieses Urteil von der tatsächlichen Begehung der strafbaren Handlungen, wegen derer der Bf verurteilt wurde und der Verwirklichung die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierender bestimmter Tatsachen (Delikt nach § 28a SMG) im Sinne des § 7 Abs 3 Z 11 FSG auszugehen (vgl VwGH 06.04.2006, 2005/11/0214; 24.01.2008, 2007/03/0247; 27.01.2010, 2009/03/0082; 28.11.2013, 2013/03/0070; 10.08.2015, Ra 2015/03/0047 mwN).

Die anderen vom Bf begangenen Delikte, insbesondere auch jene, die mit seinem Eigenkonsum in Zusammenhang stehen, sind im Rahmen der Wertung zu berücksichtigen.

3. Wertung gemäß § 7 Abs 4 FSG

3.1. Für die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nach § 7 Abs 2 FSG genügt nicht schon das Vorliegen einer bestimmten Tatsache, sondern es muss auf Grund der gemäß § 7 Abs 4 FSG vorzunehmenden Wertung anzunehmen sein, der Betreffende werde sich wegen seiner Sinnesart weiterer schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen, die durch das Lenken von Kraftfahrzeugen erleichtert werden. Die Wertungskriterien des § 7 Abs 4 leg. cit. sind auch für die der Festsetzung der Dauer der Entziehung zugrunde liegende Prognose maßgebend, wann der Betreffende die Verkehrszuverlässigkeit im beschriebenen Sinn wiedererlangen wird (VwGH 25.02.2003, 2001/11/0357).

3.2. Im Rahmen der Wertung ist zu beachten, dass laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs für die von der Kraftfahrbehörde – gegenständlich vom Verwaltungsgericht – zu treffende Entscheidung das Ausmaß der Freiheitsstrafe sowie Gesichtspunkte der Generalprävention nicht maßgebend sind. Soweit aber in § 43 Abs 1 StGB von der Art der Tat, der Person des Rechtsbrechers, seiner Schuld, seinem Vorleben und seinem Verhalten nach der Tat die Rede ist, kann es sich dabei im Einzelfall sehr wohl um Umstände handeln, welche die in § 7 Abs 5 (nun Abs 4) genannten Wertungskriterien, insbesondere die Verwerflichkeit der strafbaren Handlung sowie die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit betreffen (VwGH 20.09.2001, 2000/11/0235).

3.3. Wie im angeführten Urteil dargestellt, hat der Bf die Suchtmittel einerseits selbst konsumiert und andererseits durch Weitergabe an Dritte in Verkehr gesetzt. Diesbezüglich ist im Rahmen der Wertung zu berücksichtigen, dass der Umstand des Inverkehrsetzens von Suchtgift durch Weitergabe an Dritte besonders schwer wiegt, da dadurch die Gefahr für die Gesundheit anderer Menschen wesentlich höher ist als im Fall eines (bloßen) Eigenkonsums. Dementsprechend sind Verbrechen nach § 28 SMG wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit von Menschen als besonders verwerflich im Sinne des § 7 Abs 4 FSG einzustufen (vgl VwGH 25.05.2004, 2003/11/0291).

3.4. Verfahrensgegenständlich ist vor allem zu berücksichtigen, dass der Bf alleine bzw. gemeinsam mit einer weiteren Person eine beträchtliche Menge von mindestens 6.085g Cannabiskraut überwiegend gewinnbringend an verschiedenste Abnehmer verkauft hat. Diese Menge übersteigt nicht bloß die Grenzmenge – gemäß § 28b SMG jene Menge, die in großem Ausmaß eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuführen geeignet ist – sondern übersteigt sogar das 15-fache dieser Grenzmenge. Demzufolge ist das

durch den Bf gesetzte Verhalten als besonderes verwerflich zu qualifizieren und geht damit eine besondere Rücksichtslosigkeit und Gleichgültigkeit in Bezug auf andere Personen und die Gesellschaft an sich einher.

Wenngleich sich die vom Bf begangenen Verbrechen und Vergehen nach dem Suchtmittelgesetz ausschließlich auf Cannabiskraut beziehen, welches – insbesondere was die Eignung, Gewöhnung hervorzurufen – zu den weniger gefährlichen Suchtmitteln gehört und dieser Umstand Einfluss auf die Verwerflichkeit der Straftat und damit auf die Entziehungsdauer hat (VwGH 20.09.2001, 2000/11/0235; 21.03.2006, 2005/11/0153), vermag dieser Umstand laut Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 23. November 2011, 2009/11/0263, angesichts der gegenständlich großen Menge (in der angeführten Entscheidung hat der Revisionswerber zwischen 4.500g und 5.200g Cannabiskraut an andere Personen überlassen) die Verwerflichkeit der Tat nicht wesentlich zu reduzieren, weil bei einer derart großen Menge jedenfalls von der gesetzlichen Vermutung der Gefährdung auszugehen ist. Dementsprechend kann im gegenständlichen Fall bei einer Menge von über 6.000g Cannabiskraut nicht davon die Rede sein, dass die Verwerflichkeit der Straftat aufgrund des Umstandes, dass es sich „nur“ um Cannabiskraut gehandelt hat, wesentlich geringer zu beurteilen wäre.

3.5. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Bf strafrechtlich nicht unbescholten ist, sondern bereits dreimal – davon einmal wegen §§ 28a Abs 1 5. Fall SMG – verurteilt worden ist, wobei über den Bf zweimal (unbedingte) Freiheitsstrafen verhängt wurden. Insbesondere ist zu erwähnen, dass der Bf am 10. April 2019 wegen der Begehung von Suchtmitteldelikten zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten (davon wurden acht Monate unter Festlegung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen) verurteilt wurde und dieser weniger als vier Monate später mit Urteil vom 7. August 2019 erneut zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten verurteilt worden ist. Die mit Urteil des Landesgerichts Wels vom 6. Juli 2023 sanktionierten Taten hat der Bf zwischen Jänner bzw. Februar 2022 und März 2023 bzw. die Tat nach § 27 Abs 1 Z 1 1. und 2. Fall SMG zwischen April 2021 und März 2023 und somit innerhalb offener Probezeit begangen.

3.6. Das Verhalten des Bf ist somit als außerordentlich verwerflich zu beurteilen und bringt die große Menge an Suchtgift, welche der Bf (gemeinsam mit einer anderen Person) in Verkehr gesetzt hat, eine besondere Intensität seiner Aktivitäten zum Ausdruck, weshalb das Verhalten des Bf aufgrund der von Suchtmitteln ausgehenden Gefahren auch besonders gefährlich ist.

3.7. Der Verwaltungsgerichtshof ging in seiner Entscheidung vom 23. November 2011, 2009/11/0263, davon aus, dass eine Verkehrs-unzuverlässigkeit von 18 Monaten bei einem Überlassen von 4.500g bis 5.200g Cannabiskraut – einer somit das 15-fache übersteigenden Grenzmenge – bei einer

Verurteilung nach § 28a Abs 1 5. Fall, Abs 2 Z 3 und Abs 3 SMG sowie nach § 27 Abs 1 Z 1, 1. und 2. Fall und Abs 2 SMG angemessen war. Der dieser Entscheidung zugrunde liegende Fall weist eine große Ähnlichkeit zum vorliegenden Sachverhalt auf. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Bf – im Gegensatz zum in der genannten Entscheidung betroffenen Revisionswerber – nicht unbescholten ist, und neben den beiden oben angeführten Verurteilungen eine dritte, weitere Verurteilung nach § 15 Abs 1 iVm § 28 Abs 1, 1. und 2. Fall SMG (betreffend 1.500g Cannabiskraut) vorliegt.

3.8. Im gegenständlichen Fall geht die bB im Ergebnis davon aus, dass der Bf seit März 2023 (jenem Zeitpunkt, bis zu welchem die Feststellungen des Landesgerichtes reichen) bis Mitte März 2027, sohin ungefähr vier Jahre, verkehrsunzuverlässig ist. Gerechnet ab der Zustellung des angefochtenen Bescheides im Oktober 2023, also gut 7 Monate nach Beendigung der strafbaren Handlungen, kam die bB damit auf eine Entziehungsdauer von drei Jahren und fünf Monaten.

3.9. Das Landesgericht Wels erachtete eine gänzlich unbedingte Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten als erforderlich. Daraus ergibt sich, dass das Gericht betreffend den Bf keine gute Prognose als gegeben erachtet. Neben den Delikten nach § 28a SMG beging der Bf auch andere Delikte nach dem SMG, weshalb mehrere Verbrechen und Vergehen zusammentrafen. Dieser Umstand wurde vom verurteilenden Gericht als erschwerend gewertet und ist dem Bf dies auch im Führerscheinverfahren negativ anzulasten. Gleiches gilt für den Umstand, dass die Grenzmenge um ein Vielfaches überschritten wurde, der Bf bereits mehrmals – wie oben aufgeführt – strafrechtlich verurteilt wurde und ein rascher Rückfall vorliegt. Dementsprechend ist auch im Rahmen der Wertung zu berücksichtigen, dass der Bf bereits zweimal das Haftübel verspürt hat und während offener Probezeit wiederum straffällig geworden ist. Mildernd wertete das Gericht die geständige Verantwortung des Bf. Auch dies ist selbstverständlich im Verfahren hinsichtlich der Entziehung der Lenkberechtigung zu berücksichtigen.

3.10. Laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs begünstigt das Vorhandensein einer Lenkberechtigung Taten, wie jene, die der Bf begangen hat, schon grundsätzlich. Dementsprechend spielt es im Zusammenhang mit Vergehen nach § 27 Abs 1 und Verbrechen nach § 28 Abs 2 SMG keine entscheidende Rolle, dass bei Begehung der strafbaren Handlungen kein Kraftfahrzeug verwendet wurde, da das Inverkehrsetzen von Suchtmitteln typischerweise durch die Verwendung von Kraftfahrzeugen wesentlich erleichtert wird (VwGH 7.10.1997, 96/11/0357; 24.08.1999, 99/11/0166; 11.04.2000, 2000/11/0051). Vorliegend hat der Bf jedoch bei zumindest einem Teil seiner Taten tatsächlich ein Kraftfahrzeug verwendet.

3.11 Dass für einen Zeitraum von etwa einem Jahr seit der Tat im März 2023 keine neuen Fakten mehr hervorgekommen sind, ist zwar im laufenden Verfahren nicht außer Acht zu lassen, da auch das Verhalten während der Haft zu berücksichtigen ist (VwGH 23.11.2011, 2009/11/0263). Dieser Umstand kann aber keinen besonderen Ausschlag geben, da es angesichts des anhängig gewesenen Gerichtsverfahrens und der Haft auf der Hand liegt, dass der Bf seitdem nicht mehr negativ aufgefallen ist (vgl. VwGH 08.08.2002, 2002/11/0136; 27.05.1999, 99/11/0035).

3.12. Eine Entziehung der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit ist zufolge Abs 3 nur dann rechtmäßig, wenn die Behörde aufgrund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides mit Recht annehmen durfte, es liege Verkehrsunzuverlässigkeit vor und es werde die Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von 3 Monaten eintreten (VwGH 14.09.2004, 2004/11/0119; 27.03.2007, 2006/11/0273 u.a.).

3.13. Die bB hat die Lenkberechtigung des Bf mit angefochtenem Bescheid ab Zustellung – diese erfolgte am 13. Oktober 2023 – für 3 Jahre und 5 Monate entzogen, weshalb sie von einer Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf von ca. vier Jahren, gerechnet ab der letzten Tathandlung, ausgeht.

3.14. Vor dem Hintergrund der angeführten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 23. November 2011, 2009/11/0263, in welcher der Verwaltungsgerichtshof bei einem ähnlich gelagerten Fall eine Verkehrsunzuverlässigkeit von 18 Monaten als angemessen erachtete, erweist sich die durch die bB angenommene Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf von etwa vier Jahren als weit überhöht. Zwar ist verfahrensgegenständlich wie bereits angeführt zu beachten, dass der Bf nicht unbescholten ist und zusätzlich eine Verurteilung nach § 15 Abs 1 iVm § 28 Abs 1, 1. und 2. Fall SMG vorliegt, weshalb betreffend den Bf von einer länger als 18 Monate andauernden Verkehrsunzuverlässigkeit auszugehen ist. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts ist eine Entziehungsdauer von 15 Monaten, gerechnet ab Zustellung des angefochtenen Bescheides, vertretbar und geboten. Insgesamt entspricht dieser Entziehungszeitraum einer prognostizierten Dauer der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit (gerechnet ab März 2023) von 22 Monaten.

Die nun angeordnete Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung ist jedenfalls erforderlich, um die Verkehrszuverlässigkeit des Bf wiederherzustellen.

4. Amtsärztliche Untersuchung

4.1. Aus dem Urteil des Landesgerichts Wels ergibt sich, dass der Bf nicht nur Cannabiskraut verkaufte, sondern auch selbst konsumierte. Diesbezüglich wurde im dritten Tatvorwurf des Strafurteils ausgeführt, der Bf habe zwischen April 2021 und 15. März 2023 Cannabiskraut erworben und besessen. Vor Gericht

verantwortete sich der Bf in der Hauptverhandlung damit, dass er von Cannabis abhängig gewesen sei. Die ihm im Zuge eines Beschlusses vom 10. Dezember 2020 betreffend seine bedingte Entlassung erteilte Weisung zu einer ambulanten Drogenberatung hielt der Bf zwar ein, machte jedoch gegenüber der Drogenberatungsstelle falsche Angaben über seinen Suchtgiftkonsum, indem er den eigenen Suchtgiftkonsum bestritt.

4.2. Aufgrund dieses Verhaltens des Bf bestehen Zweifel iSd § 14 Abs 1 FSG-GV an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Die bB hat dem Bf daher korrekterweise zu einer amtsärztlichen Untersuchung verpflichtet, wobei entsprechend den Bestimmungen des § 14 Abs 1 FSG-GV jedenfalls auch eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen ist.

5. Nachschulung

Da sich der Bf – wie im Sachverhalt festgestellt – noch in der Probezeit befindet, war entsprechend § 24 Abs 3 FSG eine Nachschulung anzuordnen. Dies war entsprechend im Spruch des Bescheides der bB zu ergänzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung gründet auf der einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere in Bezug auf Suchtgiftdelikte. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Peterseil